

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	172
2. Wochenendhäuser	142
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	202
4. Schulen	201
5. Kindergärten	182
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	200
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	205
8. Krankenhäuser	226
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nummern 7 und 12)	189
10. Kirchen	200
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	177
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nummer 9)	120
13. Hallenbäder	200
14. Sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	167
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nummer 22)	170
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nummer 22)	152
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	188
18. Kleingaragen	120
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	150
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	176
21. Tiefgaragen	197
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	59
Bauart mittel ²⁾	67
Bauart schwer ³⁾	87
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	47
Bauart mittel ²⁾	58
Bauart schwer ³⁾	64
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	41
Bauart mittel ²⁾	51
Bauart schwer ³⁾	57
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	38
Bauart mittel ²⁾	46
Bauart schwer ³⁾	50
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	143
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	163

25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nummer 22)	99
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nummer 22)	86
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	100
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nummer 22)	66
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	53
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	46
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	26

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	60 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nummer 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nummern 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Auszug aus der DIN 277:2021-08
zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts

3

Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Geschoss

Gesamtheit aller Grundflächen, die auf einer Zugangsebene liegen und horizontal verbunden sind und die aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Nutzung eines Bauwerks geeignet sind

3.2 Brutto-Grundfläche

BGF

Gesamtheit der Grundflächen aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks, die sich in Netto- Raumfläche (NRF) und Konstruktions-Grundfläche (KGF) gliedert.

3.3 Netto-Raumfläche

NRF

Anteil der Brutto-Grundfläche (BGF), der sich in Nutzungsfläche (NUF), Technikfläche (TF) und Verkehrsfläche (VF) gliedert

3.4 Konstruktions-Grundfläche

KGF

Anteil der Brutto-Grundfläche (BGF), der die Grundflächen der aufgehenden Baukonstruktionen des Bauwerks umfasst

3.5 Nutzungsfläche

NUF

Anteil der Netto-Raumfläche (NRF), der den Zweckbestimmungen des Bauwerks dient

3.6 Technikfläche

TF

Anteil der Netto-Raumfläche (NRF) für die technischen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung des Bauwerks

3.7 Verkehrsfläche

VF

Anteil der Netto-Raumfläche (NRF) für die horizontale und vertikale Verkehrserschließung des Bauwerks

3.8 Brutto-Rauminhalt

BRI

Gesamtheit der Rauminhalte eines Bauwerks oder eines Geschosses, das sich in Netto-Rauminhalt (NRI) und Konstruktions-Rauminhalt (KRI) gliedert

3.9 Netto-Rauminhalt

NRI

Anteil des Brutto-Rauminhalts (BRI), der das Volumen über der Netto-Raumfläche (NRF) umfasst

3.10 Konstruktions-Rauminhalt

KRI

Anteil des Brutto-Rauminhalts (BRI), der das Volumen der Baukonstruktionen des Bauwerks umfasst

3.11 Grundstücksfläche

GF

Gesamtheit der Grundflächen eines Grundstücks, die sich in Bebaute Fläche (BF) und Unbebaute Fläche (UF) gliedert

3.12 Bebaute Fläche

BF

Anteil der Grundstücksfläche (GF), der durch ein Bauwerk oberhalb der Geländeoberfläche überbaut oder überdeckt oder unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut ist

3.13 Unbebaute Fläche

UF

Anteil der Grundstücksfläche (GF), der nicht durch ein Bauwerk oberhalb der Geländeoberfläche überbaut oder überdeckt oder unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut ist

3.14 Außenanlagenfläche

AF

Anteil der Grundstücksfläche (GF), der sich außerhalb eines Bauwerks bzw. bei unterbauter Grundstücksfläche über einem Bauwerk befindet

5

Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten allgemein

5.1

Genauigkeit der Ermittlung

Grundflächen und Rauminhalte werden nach den Planmaßen (Soll-Maße) oder nach den tatsächlichen Abmessungen (Ist-Maße) ermittelt. Die Genauigkeit der Ermittlung richtet sich nach den Anforderungen des Projekts sowie nach dem Stand der Planung und den jeweiligen Planungsunterlagen. Die bei der Ermittlung angewendeten Messverfahren und die zugrundeliegenden Planungsunterlagen sind anzugeben.

5.2

Ermittlung bei mehreren Bauwerken oder Bauabschnitten

Besteht ein Bauprojekt aus mehreren Bauwerken oder Bauabschnitten (funktional, räumlich, konstruktiv, zeitlich, oder wirtschaftlich), sind die Grundflächen und Rauminhalte für jedes Bauwerk und jeden Bauabschnitt getrennt zu ermitteln.

5.3

Getrennte Ermittlung nach Geschossebenen und Geschosshöhen

Grundflächen und Rauminhalte sind getrennt nach den Geschossebenen des Bauwerks und getrennt nach unterschiedlichen Höhen der Geschosse zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über schräg verlaufenden Flächen.

5.4 Getrennte Ermittlung entsprechend dem Ausbaustand

Grundflächen und Rauminhalte, die ausbaufähig, jedoch noch nicht ausgebaut sind, sind getrennt zu ermitteln.

5.7

Getrennte Ermittlung entsprechend der Raumumschließung

Grundflächen und Rauminhalte sind entsprechend ihrer unterschiedlichen Raumumschließung nach den folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln.

5.7.1

Regelfall der Raumumschließung (R)

Den Regelfall der Raumumschließung (R) stellen Bereiche des Bauwerks dar, die Nutzungen der Netto-Raumfläche (NRF) nach Tabelle 1 aufweisen und die bei allen Begrenzungsflächen des Raums vollständig umschlossen sind. Dazu gehören nicht nur Innenräume, die von der Witterung geschützt sind, sondern auch solche allseitig umschlossenen Räume, die über Öffnungen mit dem Außenklima verbunden sind (z. B. über Rollgitter in Garagen).

5.7.2

Sonderfall der Raumumschließung (S)

Den Sonderfall der Raumumschließung (S) stellen Bereiche des Bauwerks dar, die Nutzungen der Netto-Raumfläche (NRF) nach Tabelle 1 aufweisen und mit dem Bauwerk konstruktiv fest verbunden sind, jedoch nicht bei allen Begrenzungsflächen des Raums vollständig umschlossen sind (z. B. Loggien, Balkone, Dachterrassen, unterbaute Eingangsbereiche und Höfe sowie Außentreppen).

6

Ermittlung von Grundflächen des Bauwerks

6.1

Brutto-Grundfläche (BGF)

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) sind die äußeren Maße der Baukonstruktionen einschließlich Bekleidung (z.B. Außenseiten von Putzschichten, mehrschaligen Wandkonstruktionen) in Höhe der Oberkanten der Boden- oder Deckenbeläge anzusetzen.

Grundflächen, die durch Brüstungen und Geländer begrenzt werden (z.B. bei Balkonen und innenliegenden Lufträumen), sind bis zu den Außenkanten dieser Konstruktionen zu messen. Hier ist der am weitesten außenliegende Bestandteil der Brüstung oder des Geländers in Höhe der Oberkanten der Boden- bzw. Deckenbeläge maßgebend. Dies gilt auch für vorgesetzte Brüstungen oder Geländer.

Die Brutto-Grundfläche (BGF) schließt die Grundflächen von Installations- und Aufzugsschächten in jedem Geschoss ein, durch das sie führen.

Bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) sind auch Grundflächen zu berücksichtigen, deren Zweckbestimmung noch nicht festgelegt ist.

Sofern die Brutto-Grundfläche (BGF) nur für einen Teilbereich des Bauwerks ermittelt wird, ist bei den Wänden zwischen den Teilbereichen als äußeres Maß die Mitte der gemeinsamen Wand anzusetzen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche (BGF) gehören:

a) Flächen von außerhalb des Bauwerks befindlichen Baukonstruktionen (z.B. Terrassen, Treppen, Rampen, Höfe), die an das Bauwerk anschließen, aber nicht mit ihm konstruktiv fest verbunden sind;

- b) Lufträume (z.B. von Atrien und in Galeriegeschossen, Deckenöffnungen, Treppenaugen) mit einem lichten Querschnitt $>1,0$ Quadratmeter;
- c) Aufstellflächen und Zugangswege für technische Anlagen auf dem Bauwerk (z.B. Photovoltaikanlagen, Wärmetauscheraggregate, Lüftungsgeräte);
- d) Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen (z.B. fest installierte Dachleitern und Dachstege, Wartungsstege in Hohlräumen über abgehängten Decken, Flächen in Hohlräumen von Installationsdoppelböden, Kriechgänge);
- e) Flächen in Dachräumen, die keinen Zugang haben, nicht begehbar oder aus anderen Gründen nicht nutzbar sind;
- f) Flächen in Hohlräumen von Kaltdachkonstruktionen;
- g) Flächen in Lichtschächten, Luftschächten und Montageschächten, die außen am Bauwerk liegen.

Bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche (BGF) sind auch die Baukonstruktionen am Bauwerk (z.B. Terrassen, Treppen, Rampen, Höfe) zu berücksichtigen, die Nutzungen der Netto-Raumfläche (NRF) nach Tabelle 1 aufweisen und die unterbaut oder mit dem Bauwerk konstruktiv fest verbunden sind. Diese Grundflächen gehören zum Sonderfall der Raumumschließung (S) nach 5.7.2.

7

Ermittlung von Rauminhalten des Bauwerks

7.1

Brutto-Rauminhalt (BRI)

Der Brutto-Rauminhalt (BRI) wird von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen, die von den Gründungsflächen, den Außenwänden und den Dächern gebildet werden.

Der Brutto-Rauminhalt (BRI) ist aus den Brutto-Grundflächen (BGF) und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen gelten die vertikalen Abstände zwischen den Oberkanten der Boden- oder Deckenbeläge im jeweiligen Geschoss bzw. bei Dächern die Oberkanten der Dachbeläge.

Beim untersten Geschoss des Bauwerks gilt als Höhe der Abstand von den Unterkanten von Boden- bzw. Fundamentplatten einschließlich darunter liegender Dämmschichten bis zu den Oberkanten der Deckenbeläge der darüber liegenden Geschossebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten, nicht waagerechten oder gekrümmten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt entsprechend den tatsächlichen geometrischen Verhältnissen zu ermitteln.

Für die Höhen von Rauminhalten des Sonderfalls der Raumumschließung (S) nach 5.7.2 sind bei nicht überdeckten, jedoch umschlossenen Bereichen die Höhen von den Oberkanten der Boden- oder Deckenbeläge bis zu den Oberkanten der diesen Grundflächen zugeordneten und sie umschließenden Baukonstruktionen (z.B. Brüstungen, Attiken, Geländer) maßgebend. Bei überdeckten, jedoch nicht allseitig umschlossenen Bereichen sind die Höhen von den Oberkanten der Boden- oder Deckenbeläge bis zu den Oberkanten der Überdeckungen (z.B. Decken, Dächer) maßgebend.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt (BRI) gehören die Rauminhalte von folgenden Elementen:

- a) Einzel-, und Streifenfundamente, Tiefgründungen;
- b) Lichtschächte, Luftschächte und Montageschächte mit einem Volumen von $\leq 1,0$ Kubikmeter, die außen am Bauwerk liegen;
- c) Eingangsüberdachungen;
- d) Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Rauminhalte des Bereichs (S) nach 5.7.2 darstellen;

- e) auskragende Sonnenschutzanlagen;
 - f) Schornsteinköpfe, Lüftungsrohre oder Lüftungsschächte, die über den Dachbelag hinausreichen;
 - g) Dachaufbauten (z.B. Dachgauben, Dachoberlichter, Lichtkuppeln) mit einem Volumen von $\leq 1,0$ Kubikmeter;
 - h) untergeordnete Bauteile wie konstruktive und gestalterische Vorsprünge an Außenwänden (z.B. Lisenen, Pilaster, Gesimse).
- Über Brutto-Grundflächen (BGF) von Terrassen, Treppen, Rampen und Höfen nach 6.1, Absatz 2 ergeben sich keine Rauminhalte, wenn sie nicht überdeckt sind und keine Baukonstruktionen aufweisen, die diesen Grundflächen zugeordnet sind und sie umschließen (z.B. Brüstungen, Geländer).
- Brutto-Rauminhalte von Bereichen des Bauwerks, die keine BGF aufweisen (z.B. Hohlräume in Kaltdachkonstruktionen, Kriechgänge sowie außen am Bauwerk liegende Lichtschächte, Luftschächte und Montageschächte mit einem Volumen von $> 1,0$ Kubikmeter) sind getrennt zu ermitteln und den angrenzenden Geschossen zuzuordnen.

Klasseneinteilung

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- b) Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- c) Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- d) Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- b) einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- c) Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- d) ausgesteifte Skelettbauten,
- e) ebene Pfahlrostgründungen,
- f) einfache Gewölbe,
- g) einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- h) einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- i) einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- b) vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- c) statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- d) einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- e) statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- f) einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- g) Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,

- h) Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- i) einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- j) Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- k) schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- l) schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- m) schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- n) schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- o) Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,
- p) schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- q) schwierige, verankerte Stützwände,
- r) Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- a) statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- b) schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- c) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- d) schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- e) Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- f) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- g) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- h) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- i) Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- j) seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- k) schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- l) schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- m) schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- n) sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- o) Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

Anhang 5

zu den Tarifstellen

4.3.1.1 Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung,

4.3.1.2 Entscheidung über die gehobene Erlaubnis und

4.3.1.3 Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung

Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis einer Gewässerbenutzung zu den Tarifstellen 4.3.1.1, 4.3.1.2 und 4.3.1.3

Gliederung

A Allgemeines

B Wert der Gewässerbenutzung

A Allgemeines

Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis und die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung werden die Gebühren in den Tarifstellen 4.3.1.1, 4.3.1.2 und 4.3.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 beziehungsweise 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung).

Die nachstehenden Wertzahlen, die unter anderem eine Staffelung der Mengenabgabe beinhalten, sind bei der Berechnung des Wertes der Benutzung zu Grunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zu Grunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 14 Absatz 2 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt beziehungsweise beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

B Wert der Gewässerbenutzung

1.

Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

1.1

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG

a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke einschließlich Kühl- und Wärmezwecke, soweit nicht Buchstabe b, c oder g eingreift, wie beispielsweise Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung

aa) bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro /m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,50 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,50 Euro/m³/Jahr

dd) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

ee) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

ff) von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

gg) von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

b) zur öffentlichen Wasserversorgung

aa) bis 100.000 m³/Jahr = 0,40 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

dd) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

c) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

aa) bis 100.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

dd) von 2.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

d) zur Speisung von Fischteichen und Teichanlagen

aa) bis 100.000 m³/Jahr Entnahme- beziehungsweise Durchflussmenge = 0,02 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

e) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser

aa) bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

f) als Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind

aa) bis 100.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

dd) von 2.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

ee) von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro m³/Jahr

ff) von 100.000.001 bis 200.000.000 m³/Jahr = 0,001 Euro/m³/Jahr

gg) von 200.000.001 an aufwärts = 0,0005 Euro/m³/Jahr

g) Entnahme und Wiedereinleitung von Betriebswasser für Wasserkraftanlagen

aa) bis 100.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,025 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,0025 Euro/m³/Jahr

dd) von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,00125 Euro/m³/Jahr

ee) von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,00025 Euro/m³/Jahr

1.2

Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG

a) Zur Anlage von Talsperren und Rückhaltebecken gemäß § 75 LWG

aa) bis 50.000 m³ nutzbarer Stauraum = 35 Euro/m³

für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum

bb) von 50.001 bis 100.000 m³ = 12 Euro/m³

cc) von 100.001 bis 500.000 m³ = 4,00 Euro/m³

dd) von 500.001 bis 1.000.000 m³ = 1,00 Euro/m³

ee) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³ = 0,50 Euro/m³

ff) von 10.000.001 bis 50.000.000 m³ = 0,25 Euro/m³

gg) von 50.000.001 m³ an aufwärts = 0,10 Euro/m³

b) durch sonstige Stauanlagen

aa) bis 1,00 m Stauhöhe = 600 Euro/cm

für die darüber hinausgehende Stauhöhe

bb) von 1,01 bis 1,50 m = 2 000 Euro/cm

cc) von 1,51 bis 2,00 m = 3 000 Euro/cm

dd) von 2,01 bis 3,00 m = 5 000 Euro/cm

ee) von 3,01 m Stauhöhe an aufwärts = 10 000 Euro/cm

1.3

Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 WHG

a) bis 1.000.000 m³ Stoffmenge = 5,00 Euro/m³

für die darüber hinausgehende Menge

b) von 1.000.001 bis 2.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³

c) von 2.000.001 m³ an aufwärts = 1,00 Euro/m³

1.4

Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b, c oder d erfasst wird;

sonstige Stoffe

aa) bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,60 Euro/m³/Jahr

dd) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr

ee) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,08 Euro/m³/Jahr

ff) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

b) abgekühltes und erwärmtes Wasser, soweit dies nicht von Nummer 1.1 Abschnitt g erfasst wird,

aa) bis 2.000 m³/Jahr = 2,00 Euro/m³/Jahr

bb) von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 0,75 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr

dd) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,06 Euro/m³/Jahr

ee) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/m³/Jahr

ff) von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

gg) von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,002 Euro/m³/Jahr

c) Wasser aus Fischteichen

aa) bis 100.000 m³/Jahr Durchflussmenge = 0,02 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

cc) von 1.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

d) Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation

aa) bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. = 1 000 Euro/Jahr

je weitere angefangene 0,01 m³/sec.

bb) bis zu 0,10 m³/sec. = 400 Euro/Jahr

cc) darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. = 200 Euro/Jahr

dd) für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr

e) Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit dies ungenutzt eingeleitet wird und daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind

aa) bis 100.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

bb) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

cc) von 100.0001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

dd) von 2.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

ee) von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

ff) von 100.000.001 bis 200.000.000 m³/Jahr = 0,001 Euro/m³/Jahr

gg) von 200.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,0005 Euro/m³/Jahr

1.5

Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG

a) Einleiten von Abwasser einschließlich abgekühltem oder erwärmtem Wasser und sonstigen Stoffen, soweit nicht von b oder c erfasst

aa) bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 2.001 bis 5.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr

cc) von 5.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,00 Euro/m³/Jahr

dd) von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr

ee) von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,06 Euro/m³/Jahr

ff) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/ m³/Jahr

gg) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung

aa) bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

c) Niederschlagswasser

aa) bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. = 1 000 Euro/Jahr

je weitere angefangene 0,01 m³/sec.

bb) bis zu 0,10 m³/sec. = 400 Euro/Jahr

cc) darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. = 200 Euro/Jahr

dd) für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr

d) Gruben- und Sumpfungswasser

aa) bis zu 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

bb) von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

cc) von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

1.6

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 WHG

- entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge 2,00 bis 0,10 Euro/m³

1.7

Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen

aa) bis 50 kJ/s = 5 000 Euro/(kJ/s)

für die darüber hinaus gehende Menge

bb) 51 kJ/s bis 200 kJ/s = 4 000 Euro/(kJ/s)

cc) 201 kJ/s bis 400 kJ/s = 2 000 Euro/(kJ/s)

dd) 401 kJ/s bis 800 kJ/s = 1 000 Euro/(kJ/s)

ee) 801 kJ/s bis 1 600 kJ/s = 500 Euro/(kJ/s)

ff) 1 601 kJ/s bis 3 200 kJ/s = 100 Euro/(kJ/s)

gg) für die darüber hinaus gehende Menge = 10 Euro/(kJ/s)

1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG

a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund wie beispielsweise Kies, Sand oder Ton

aa) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

aaa) bis 1.000.000 m³ Stoffmenge = 5,00 Euro/m³

für die darüber hinausgehende Menge

bbb) von 1.000.001 bis 2.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³

ccc) von 2.000.001 m³ an aufwärts = 1,00 Euro/m³

bb) für sonstige Zwecke wie beispielsweise Anlage von Fischteichen

aaa) bis 1.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³

für die darüber hinausgehende Menge

bbb) 1,00 Euro/m³

c) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfassten Bodenfläche

aa) bis 10.000 m² = 80 Euro/m²

bb) von 10.001 bis 100.000 m² = 40 Euro/m²

cc) von 100.001 bis 1.000.000 m² = 10 Euro/m²

dd) für die darüber hinausgehende Fläche = 1,00 Euro/m²

d) Die im Bereich des Bergbaus nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans nach §§ 51, 55 BBergG zu erhebenden Gebühren bleiben unberührt.

2.

Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung

2.1

Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nummern 1.4 Buchstabe d und 1.5 Buchstabe c folgenderweise vor sich:

Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benutzungstatbestand vorgenommenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert. Die Summe daraus gibt in den Fällen der Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat, den Wert der Gewässerbenutzung wieder. In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder.

Die Menge, von der die vorstehend beschriebene Berechnungsweise ausgeht, ist die Jahresmenge, soweit in der Wertzahl auf das Jahr abgestellt wird, im Übrigen bei den Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7 die absolute Menge der Gewässerbenutzung. Ist die Wertzahl auf die Jahresmenge bezogen (Euro/m³/Jahr), so muss die in der Bewilligung oder Erlaubnis angegebene bzw. beantragte höchstzulässige Jahresmenge zu Grunde gelegt werden. Fehlt die Angabe hierüber, so ist von der höchstzulässigen Tagesmenge auszugehen und diese auf ein Betriebsjahr mit je nach Art des Betriebes 100 bis 365 Betriebstagen hochzurechnen. Das so gefundene Ergebnis ist als Jahresmenge einzusetzen. Fehlt auch die Angabe einer höchstzulässigen Tagesmenge, so ist von der höchstzulässigen Stundenmenge auszugehen

und diese zunächst auf einen Betriebstag mit je nach Art des Betriebes 12 bis 24 Betriebsstunden hochzurechnen. Anschließend ist die so errechnete Tagesmenge nach der im vorhergehenden Satz angegebenen Methode auf die Jahresmenge hochzurechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die höchstzulässige Menge nur für Minuten oder für Sekunden angegeben ist. Zur Ermittlung der Stundenmenge ist dabei die volle Stunde als Betriebsdauer zu Grunde zu legen.

Unter einem Jahr wird eine Frist von zwölf Monaten verstanden, erstmals beginnend am ersten Tage des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Entscheidung zugestellt bekommt. Die Jahresfrist endet mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum sechs oder mehr Monate umfasst. Angefangene Jahre bis zu sechs Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden. Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zu Grunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

2.2

Im Fall der Nummer 1.4 Buchstabe d wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

a) Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder.

b) Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zu Grunde zu legen. Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

2.3

Im Fall der Nummer 1.5 Buchstabe c wird der Wert der Gewässerbenutzung wie unter Nummer 2.2 Buchstabe a angegeben ermittelt.